



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. <b>Altmarkkreis Salzwedel</b>	
Hinweisbekanntmachung: 2. Änderung der Entgeltordnung der Museen des Altmarkkreises Salzwedel .....	12
Hinweisbekanntmachung: Neufassung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel.....	12
2. <b>Hansestadt Gardelegen</b>	
Bekanntmachung über die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Langförder Weg“ .....	12
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet – Lange Föhrde“ .....	13
Bekanntmachung über die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelege in einem Teilbereich des Ortsteils Berge (GA-01) .....	13
Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01).....	14
3. <b>50Hertz</b>	
Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz).....	14
4. <b>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggau II.....	16
5. <b>Kirchenkreis Salzwedel - Kreiskirchenamt</b>	
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Güssefeld.....	16
6. <b>Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (VKWA)</b>	
Wirtschaftsplan 2026 .....	17
7. <b>Wasserverband Bismark</b>	
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026 und des Jahresabschlusses 2024.....	17
Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).....	17
8. <b>Wasserverband Gardelegen</b>	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Wirtschaftsplans 2026 des Wasserverbandes Gardelegen.....	18
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschluss- und -versorgungssatzung) vom 03.06.2019 .....	18
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung) vom 03.06.2019 .....	18
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 09.12.2025 .....	18
9. <b>Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2026 .....	18
10. <b>Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling</b>	
Einladung zur Verbandsversammlung am 25.03.2026 .....	18

Altmarkkreis Salzwedel

### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 02.03.2026 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachung die Öffentliche Bekanntmachung der **2. Änderung der Entgeltordnung der Museen des Altmarkkreises Salzwedel** erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 02.03.2026

gez. Kanitz  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

### Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 02.03.2026 durch die Bereitstellung unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachung die Öffentliche Bekanntmachung der **Neufassung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel** erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 02.03.2026

gez. Kanitz  
Landrat

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

### Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

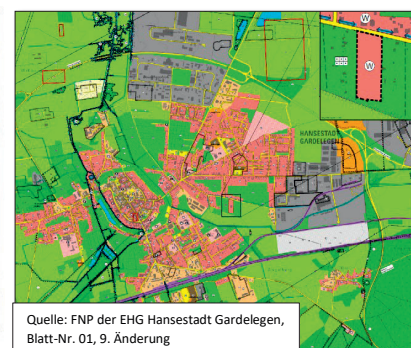
#### Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Langförder Weg“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Langförder Weg“, bestehend aus der Abwägung, der Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag einen feststellenden Beschluss gefasst. Die am 18.02.2026 erteilte Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Quelle der Kartengrundlage: „Sachsen-Anhalt-Viewer“



Quelle: FNP der EHG Hansestadt Gardelegen, Blatt-Nr. 01, 9. Änderung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft. Die Unterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Gardelegen – „Langförder Weg“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

#### Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Die in Kraft getretene 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht. Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Flächennutzungsplan“ > Änderungen eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/flaechennutzungsplan>

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 15.03.2026

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Wohngebiet – Lange Föhrde“

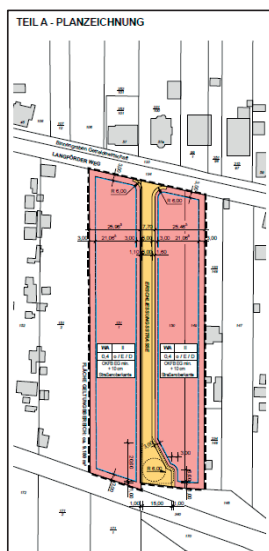
Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 den Bebauungsplan „Wohngebiet – Lange Föhrde“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht und dem Artenschutz-Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Quelle der Kartengrundlage: „Sachsen-Anhalt-Viewer“



Kartengrundlage: Auszug aus dem Geobasisinformationssystem.  
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2017 / G01-5000806-2014G01-5000806-2014

Der Bebauungsplan  
„Wohngebiet – Lange Föhrde“  
tritt mit dieser Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan „Wohngebiet – Lange Föhrde“ können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 210, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

### Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht, dem Artenschutzfachbeitrag sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 15.03.2026

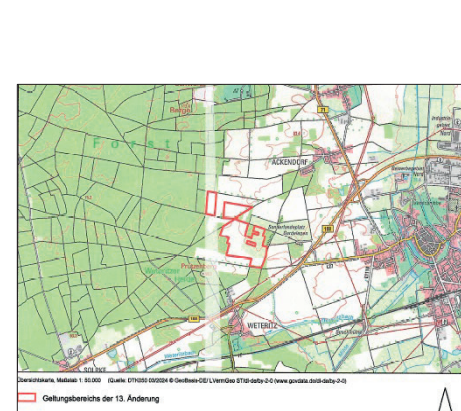
Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

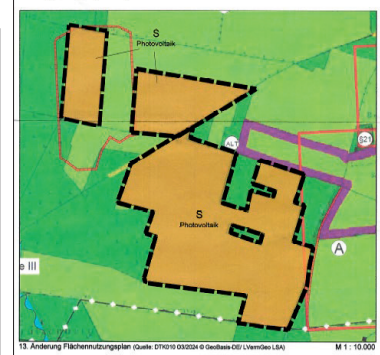
## Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Berge (GA-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Berge (GA-01), bestehend aus der Abwägung, der Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutz-Fachbeitrag und dem Blindgutachten einen feststellenden Beschluss gefasst. Die am 19.02.2026 erteilte Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Darstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Berge (GA-01)



Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft. Die Unterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich des Ortsteils Berge (GA-01) können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 211, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB Auskunft verlangt werden.

### Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Die in Kraft getretene 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutz-Fachbeitrag und dem Blindgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Flächennutzungsplan“ > Änderungen eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/flaechennutzungsplan>

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 15.03.2026

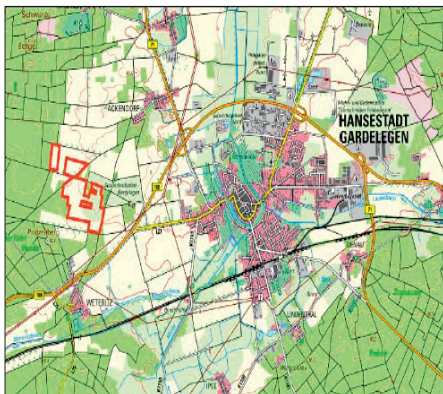
Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen Satzungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01), bestehend aus Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutz-Fachbeitrag und dem Blendgutachten als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Lage des Plangebiets  
Quelle: DTK50 @ GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2024

Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01) tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Unterlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01) können von jeder Person auf Dauer zu den geltenden Öffnungszeiten bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen (Haus II, Zimmer 211, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39638 Hansestadt Gardelegen) eingesehen und über deren Inhalt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB Auskunft verlangt werden.

### Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 10a BauGB mit der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag und dem Blendgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich ins Internet gestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die aufgeführten Planunterlagen können auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Rechtskräftige Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden:

<https://www.gardelegen.de/bauleitplanung>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hiermit wird weiterhin auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel des Abwägungsprozesses sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Hansestadt Gardelegen unter Darlegung eines begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

gez. Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin

- Siegel -

Hansestadt Gardelegen, den 15.03.2026

50Hertz

## Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

### Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus).

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

### Voruntersuchungen

#### Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

#### Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

### Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehrensprünge von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 15. März 2026, Nr. 3

Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsbe-rechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

## Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926 yasmin.krohm\_ext@50hertz.com oder Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698 E-Mail: jasmin.barwig\_ext@50hertz.com

## Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

### Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirk-samen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 10.03.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

### Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berge	10	22, 23, 45/18, 59/15, 65/18
Berge	16	118/99, 120, 120/100, 125, 13/10, 13/11, 13/8, 205/91, 235/99, 266, 77/1, 78/1, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 94/5
Berge	3	173, 185, 189, 195, 205, 206, 207, 310/174, 311, 343/202, 364/190, 365/190, 437/204, 515/184, 516/192, 520/203, 540/285, 571/285, 572/285, 624, 635, 636, 654
Berge	4	109/64, 169/83, 170/83, 192/30, 202/57, 203/57, 204/57, 206/57, 209/67, 210/69, 212/77, 213/80, 228, 27/4, 28/2, 62, 70, 71, 74, 75, 76/1, 76/3, 76/4, 81, 82
Berge	8	9
Berge	9	17/3, 17/4, 75/1, 80/16
Binde	1	1, 15, 18/2, 18/3, 182/2, 183/20, 186/20, 191/38, 193, 194, 197, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21, 22/1, 35/1, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 6/1
Engersen	11	101, 102, 103, 104, 108, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 137, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 198, 201, 202, 299, 30, 310, 57, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 84, 93, 96, 97, 98
Engersen	13	133, 139, 140, 141, 142, 145, 147, 148, 149, 187, 192, 193, 198, 2, 208, 212, 215, 454, 489, 490, 491, 500, 503, 504, 510, 529, 532, 534, 540, 542, 559, 560, 566, 638, 639, 733, 740, 877, 879, 892
Estedt	2	128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 145, 147, 148, 18, 19, 20, 21, 82, 83
Estedt	3	13/6, 17, 18, 34, 50/5, 52/1, 53
Estedt	4	115, 116, 117, 142, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 49, 50, 88/2, 89/7
Faulenhorst	7	13, 55/29, 9/1, 9/2
Fleetmark	3	153, 156, 24/1, 29/1, 34/1
Fleetmark	4	109/1, 113/5, 113/6, 125, 160, 161, 162, 167, 177, 182, 183, 184, 353, 358
Fleetmark	5	1/7, 106/5, 111/1, 115/1, 121, 128/19, 2/3, 20, 236/66, 304/61, 316/65, 319/65, 325/103, 327/64, 331/64, 332/64, 35/5, 38/3, 38/4, 58/2, 58/4, 59/2, 59/3, 63/1, 78, 85/1, 87/1, 88/1, 93, 95/1, 98/1
Gardelegen	11	22, 30/1, 33/1, 37/1, 60, 68/3, 75/1, 85, 86
Gardelegen	12	115/1, 133, 135, 140, 142, 143, 149, 15/1, 163, 164, 167, 17/1, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 183, 184, 185, 201, 202, 203/88, 204/88, 220, 221, 59/3, 60
Gardelegen	18	210, 431/69, 434/208, 49/1, 65/1, 68, 70
Gardelegen	19	198/93
Gardelegen	24	184/1
Gardelegen	35	13/1, 159, 208, 31, 35/1, 43

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	37	1, 3, 4, 5, 9
Gardelegen	38	16, 19/10, 19/11, 19/19, 19/24, 19/4, 19/6, 19/7, 28, 38, 39, 40, 8, 9
Gardelegen	39	100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 47, 84, 98, 99
Güssefeld	2	247/1, 276/1, 306/1, 306/2, 312/1, 321, 322, 325/289, 370/289, 372/289, 382/290, 484/289, 520/306, 536/290, 556/303, 562, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 574, 575
Güssefeld	3	109, 110, 112/1, 114, 132, 133/34, 153, 153/31, 197/48, 32, 35, 88, 97
Güssefeld	4	122, 123, 125, 26, 3, 47, 48, 63/11, 64/10, 65/9, 66/9, 67/9, 9/4
Jeetze	12	1, 2, 3, 4, 6, 8
Jeetze	9	130, 25, 26, 32, 33, 34, 39, 45, 47, 53
Jerchel	1	119/20
Jerchel	5	36
Kalbe	15	21/1
Kalbe	16	82, 83
Kalbe	19	136, 18/2, 22, 23, 26, 27, 29, 30, 35, 5, 74, 75, 76, 77, 78, 79
Kalbe	4	107, 108, 109, 267, 268, 42
Kerkau	3	149/27, 150/26, 24/2, 26/2, 27/1, 28/1, 287, 30/1
Kerkau	5	1/1, 12/1, 3/1, 5, 68, 7/1, 7/2
Mechau	1	1004, 1005, 1009, 101/6, 1010, 102/8, 1021, 1022, 104/8, 105/8, 106/8, 107/8, 110/24, 14/1, 16, 18, 20/1, 3/4, 39/1, 44, 45, 48, 51, 6/1, 6/8, 60/1, 8/2, 8/3, 8/4
Mechau	2	193/94, 194/94, 215, 216, 221, 230, 231, 243, 245, 275/95, 334/95, 344/187, 363/56, 372, 374, 397, 398, 50/1, 55/2, 80/3
Mechau	5	100/1, 203/99, 45/1, 82/2
Mechau	6	12/1, 14/12, 14/7, 15/12, 15/13, 15/14, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/7, 15/8, 18/4, 18/8, 18/9, 53/26, 54/26, 55/26, 81/29
Mechau	7	127/14, 136/8, 31, 4, 5/2, 7, 9/1
Molitz	2	1, 2, 3, 35, 38, 5/1
Molitz	3	10/1, 15/1, 23/1, 26/1, 29/1, 35/1, 35/2, 42, 43, 44, 59/1, 7, 74/19, 8, 80/32
Molitz	4	227/85
Potzehne	2	105/6
Potzehne	3	18, 44/8, 45/8, 6/5, 6/6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 74, 9/10, 9/11, 9/12, 9/14, 9/15, 9/16, 9/17, 9/18, 9/24
Potzehne	4	133/41, 225/43, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/9, 39/1, 97/3, 97/4
Potzehne	5	16, 17/1, 27/6, 38/4, 39/4, 44/15, 45/15, 5, 7
Ritzleben	2	1/1, 1/2, 2, 4, 78/1, 79/1, 8, 85
Ritzleben	3	104, 109/1, 112, 123/1, 129/1, 135, 143, 151, 152, 153, 154, 156, 163, 164, 166/128, 172/127, 173/128, 200/39, 205/42, 206/42, 236/133, 237/133, 301/113, 317/54, 353/39, 354/1, 44/1, 49/2, 54/3, 54/6, 78/1, 80, 81, 82
Roxförde	4	17, 19, 25
Roxförde	5	101, 102, 103, 104, 105, 117, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 139, 140, 141, 66, 67, 69, 81, 82, 84, 85, 87, 96, 97, 98
Roxförde	6	103, 104, 105, 110, 114, 117, 139, 145, 152, 153, 163, 89, 99
Sanne-Kerkuhn	2	11/2, 11/7, 16/4, 9/1
Sanne-Kerkuhn	4	1, 3
Sanne-Kerkuhn	5	11/2, 13, 16, 3, 30, 33, 8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/7, 9/8
Schernikau	1	6/1, 63, 87/3
Schernikau	3	28/7
Vahrholz	1	4, 7/1
Vahrholz	2	156/58, 7/12
Vahrholz	3	107/1, 419/107, 420/107, 430/103, 431/103

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Vahrholz	4	1/3, 1/5, 1/6, 100, 101, 107/3, 11/2, 11/3, 11/4, 14/1, 15/1, 202/29, 240/61, 27/4, 27/6, 273/12, 286/102, 287/103, 289/33, 295/62, 296/63, 298, 70/2, 87/1, 98/1
Vahrholz	5	18, 19, 20
Vahrholz-Güsfefeld	1	239/60
Vietzen	5	1, 2
Vissum	3	103/1, 142, 144, 192/101, 53/1, 86/1, 91/1, 94/1
Wernstedt	5	120, 124
Wernstedt	8	24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36
Wiepke	3	40, 431/150, 45, 69
Wiepke	4	136/43, 29, 30, 43/1, 43/2, 6, 76/48

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 25.02.2026

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch Jeggau II

Mit Beschluss vom 25.02.2026 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde der Freiwillige Landtausch (FLT) Jeggau II angeordnet.

Am Verfahren sind folgende Flurstücke beteiligt:

Jeggau Flur 2 Flurstück 193  
Zichtau Flur 10 Flurstück 41/6

Im FLT Jeggau II werden hiermit die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen nach § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

Im Auftrag

gez.

Samira Zacharias

### Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Güsfefeld

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Güsfefeld hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 22.01.2026 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ruhefristen

Das Evangelische Kirchspiel Güsfefeld betreibt ihre Friedhöfe Güsfefeld, Bühne, Lüge, Störpke, Thüritz und Vietzen als eine öffentliche Einrichtung. Für alle Standorte der Friedhofseinrichtung gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

#### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

		Euro
<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	250,47
<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	Erdgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	204,50
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	207,98
1.3.2	Urnenreihengrabstätte am Baum, friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namenstafel nach Vorgabe durch den Friedhofsträger innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Namensstafel muss folgende Daten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Eine individuelle Grabgestaltung (Anpflanzung, Aufstellen von Schalen, Blumenschmuck usw.) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Bestattung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von maximal 6 Wochen auf der Grabfläche verbleiben und muss vom Nutzungsberechtigten abgeräumt werden. Die Kirchengemeinde als Friedhofsträger kann keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes übernehmen und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes über der jeweiligen Grabstätte. Sie wird jedoch im Rahmen des Möglichen für Verlust des Baumes für Ersatz sorgen und sich verpflichten gegebenenfalls einen jungen Baum an derselben Stelle zu pflanzen. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.	1.311,37
1.3.3	Grabstelle in der Urnengemeinschaftsgrabanlage Güsfefeld, Lüge, Thüritz und Vietzen auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Jeder Verstorbene bekommt eine einheitliche Schrifttafel, die an einer Stele angebracht wird. Die Schrifttafel muss folgende Daten enthalten: Vorname, Nachname, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Schrifttafel wird durch den Gemeindegemeinderat beauftragt. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabgestaltung und – pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Blumen, Grablichter usw. dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt oder abgestellt werden, Anpflanzungen sind nicht gestattet. Sollten sich Blumen usw. auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt.	1.669,32
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,02
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	8,18
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.3.1	10,40
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	10,02
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	8,18
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.3.1	10,40
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle)	37,00

3.	<b>Nutzung der Kirche Güssefeld, Bühne, Lüge oder Thüritz (für nichtchristliche Trauerfeiern)</b>	160,00
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 13.03.2006. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

#### Friedhofsträger:

GKR Güssefeld  
Bühne, den 22.01.26

D. S.      gez. Gomell  
                  Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

                  gez. U. Steffens  
                  Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerk:

Kreiskirchenamt

D. S.      gez. Dährnich  
                  Amtsleiterin

Salzwedel, den 12.02.2026

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Güssefeld am 22.01.2026 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Güssefeld, Bühne, Lüge, Störpke, Thüritz und Vietzen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 12.02.2026 unter dem Aktenzeichen 6422-170 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Güssefeld wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.      gez. Dährnich  
                  Amtsleiterin

Salzwedel, den 12.02.2026

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

### Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes S-A zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandsatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2025 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird im Erfolgsplan	
im Aufwand auf	11.609.000,00 €
im Ertrag auf	11.609.000,00 €
im Vermögensplan	
in der Einnahme auf	5.722.300,00 €
in der Ausgabe auf	5.722.300,00 €
festgesetzt.	

- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.969.700,00 € festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss 14/25  
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2026.

#### Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl: 289  
Ja-Stimmen: 289  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

Salzwedel, den 30.10.2025

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

#### Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2026 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 26.01.2026 unter dem Aktenzeichen 0.82.3.-1520/2025/15 erteilt worden.

Im Auftrag  
Peitz  
Amtsleiter

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2026 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz vom 16.03.2026 bis 27.03.2026 in der Zentralleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstegel 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.


Amtliche Bekanntmachung  
Wasserverband Bismark

#### Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026 und des Jahresabschlusses 2024

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde auf der Verbandsversammlung am 05.11.2025 beschlossen und von der Kommunalaufsicht bestätigt.  
Der Jahresabschluss 2024 wurde auf der Verbandsversammlung am 05.11.2025 beschlossen.

Die Bekanntmachungen finden Sie auf unserer Internetseite unter:  
[www.wv-bismark.de/bekanntmachungen](http://www.wv-bismark.de/bekanntmachungen)

Bismark, den 24.02.2026

  
Tessa Münz  
Verbandsgeschäftsführerin



Landkreis Stendal  
Der Landrat

#### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung


Die Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) in ihrer Ausfertigung vom 05. November 2025 und ihre Genehmigung vom 04. Februar 2026 wurden auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

→ **Landkreis & Verwaltung** → **Die Kreisverwaltung** → **Öffentliche Bekanntmachungen** → **sonstige Bekanntmachungen**

Die o. g. Satzung und ihre Genehmigung können zudem jederzeit in der Kreisverwaltung des Landkreises Stendal, im Bürodienst des Kreistages, Hospitalstraße 1–2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 03931-607528 angefordert werden.

Hansestadt Stendal, den 04.02.2026

  
Patrick Puhlmann



Wasserverband Gardelegen

## Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2026 des Wasserverbandes Gardelegen.

Die Bekanntmachung über den Wirtschaftsplan 2026 des Wasserverbandes Gardelegen wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA i. V. m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA und § 102 Abs. 2 KVG LSA liegt der Wirtschaftsplan 2026 mit seinen Anlagen im Wasserverband Gardelegen, Philipp-Müller-Str. 2, in der Zeit vom 16.03.2026 bis 27.03.2026 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gardelegen, 06.02.2026

gez. Müller  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

## Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Wasseranschluss- und -versorgungssatzung) vom 03.06.2019

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 06.02.2026

gez. Müller  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

## Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung) vom 03.06.2019

Die Bekanntmachung über die o.g. Satzung wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 06.02.2026

gez. Müller  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Gardelegen

## Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 09.12.2025

Die Bekanntmachung über die 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 09.12.2025 wurde auf der Internetseite <https://www.wv-gardelegen.de> in der Rubrik Verband/Bekanntmachungen bereitgestellt.

Gardelegen, 06.02.2026

gez. Müller  
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO)

## Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2026

Die Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wurde auf der Internetseite des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.wvso.de/bekanntmachungen](http://www.wvso.de/bekanntmachungen)

Osterburg (Altmark), den 06.03.2026

gez. Ploewka  
Verbandsgeschäftsführer



ZVD  
Zweckverband  
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

**Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 25.03.2026, von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

### Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch die Vorsitzende der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 19.11.2025
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers zu wichtigen Angelegenheiten des Verbandes
5. 1. Lesung des Haushaltes 2026
6. Beschluss 1-1/2026: Haushaltssatzung 2026
7. Beschluss 1-2/2026: Finanzierung von EPS-Bekämpfungsmaßnahmen
8. Sachstand von Jahresabschlüssen/Geschäftsberichten
9. Beantwortung von Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

10. Beschluss 1-3/2026: Grundstückskauf – Buchhorst
11. Beschluss 1-4/2026: Grundstückskauf – Jahrstedt
12. Information des Verbandsgeschäftsführers zu Personalangelegenheiten

Calvörde, d. 05.03.2026

Sandra Sobainski  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis.de  
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61